

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2015-274)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 15. Mai 2018

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2018-27)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit.....	2
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	2
§ 5 Kontrollprüfungen.....	4
§ 6 Prüfungsausschuss.....	4
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen	5
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	5
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	5
3. Teil: Schlussvorschriften	6
§ 10 Inkrafttreten	6
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	7

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach Klassische Archäologie wird von der Philosophischen Fakultät der JMU als forschungsorientierter Studiengang mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Master-Studienmodells angeboten. ²Der Grad des Master of Arts stellt einen weiteren berufsqualifizierenden sowie forschungsorientierten Abschluss dar.

(2) ¹Im Studium der Klassischen Archäologie erwerben die Studierenden folgende Kompetenzen: Die wichtigsten Quellen der Klassischen Archäologie, einen fundierten Überblick über die Kultur des antiken Mittelmeerraumes sowie die Methodik archäologischen und kulturwissenschaftlichen Arbeitens. ²Ziel des Master-Studiums ist es, die Studierenden an die vertiefte Beschäftigung mit ausgewählten Themen der Klassischen Archäologie heranzuführen. ³So werden diese befähigt, eigenständig Forschungsfragen zu erkennen und auf einer breiten methodischen Basis Lösungen zu erarbeiten. ⁴Durch die Ausbildung dieser Fähigkeiten erwerben die Studierenden die für ein Promotionsstudium erforderlichen Erfahrungen. ⁵Im Master-Studium Klassische Archäologie wird das Hauptaugenmerk auf die eigenständige und quellenkritische Auseinandersetzung mit aktuellen Fragestellungen des Faches gelegt. ⁶Durch die Abschlussarbeit zeigen die Studierenden, dass sie in einem thematisch und zeitlich begrenzten Umfang in der Lage sind, einen Themenkomplex aus dem Bereich der Klassischen Archäologie unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbstständig zu bearbeiten.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach Klassische Archäologie zum Wintersemester und Sommersemesters eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>	
Pflichtbereich	75	
Wahlpflichtbereich	15	
Abschlussbereich	30	
<i>gesamt</i>	120	

¹Im Wahlpflichtbereich müssen mit benoteten Prüfungen versehene Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden.

(3) Das Studienfach Klassische Archäologie hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben werden müssen.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach Klassische Archäologie erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen),
- b) den Nachweis von Kompetenzen aus Modulen im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten im Bereich Klassische Archäologie im Rahmen des Erwerbs des in Buchst. a) genannten Abschlusses (entsprechend dem an der JMU für den Bachelor-Studiengang Klassische Archäologie verwendeten ECTS-Punkte-Schema); die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Bachelor-Nebenfachs oder des Bachelor-Hauptfachs Klassische Archäologie (Erwerb von 60, 85 bzw. 120 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt, sowie
- c) den Nachweis von gesicherten Kenntnissen in Latein. Diese sind entweder über das Latinum oder gemäß Nr. 4 der Bekanntmachungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Februar 2008 (KWMBI S. 36), geändert durch Bekanntmachung vom 9. April 2009 (KWMBI S. 168), nachzuweisen.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium der Klassische Archäologie für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach Klassische Archäologie festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der Klassische Archäologie erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder - bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern - Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
 - c) ein Nachweis über die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Sprachkenntnisse,
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach Klassische Archäologie bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in Klassische Archäologie erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) und c) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. b) und c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach Klassische Archäologie. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit

der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a) und/oder b) und/oder c) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in Klassische Archäologie nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a) bis c) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach Klassische Archäologie zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von zum Zeitpunkt der Bewerbung erworbenen Kompetenzen aus Modulen in den unter Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) vorausgesetzten Bereichen im angegebenen Mindestgesamtumfang,
- c) ein Nachweis über die in Abs. 1 Buchst. c) genannten Sprachkenntnisse,

²Der endgültige Zugang hängt von der Erfüllung der auflösenden Bedingung ab, dass der nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Studienfach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Im Falle der Nichterfüllung dieser auflösenden Bedingung ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren.

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

(9) Empfohlen werden Kenntnisse moderner Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Italienisch, Neugriechisch) auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), da ein Großteil der einschlägigen Fachliteratur nur in dieser Sprache verfügbar ist. Außerdem werden Kenntnisse der altgriechischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) für den Erwerb der in §2 Abs.2 genannten Kompetenzen empfohlen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach Klassische Archäologie aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen#

(1) Es sind die folgenden fachspezifischen Prüfungsformen vorgesehen:

(2) Essay: Bei der Prüfungsform „Essay“ handelt es sich um eine schriftliche Prüfung, bei der sich der Prüfling knapp persönlich mit Inhalten des Moduls bei relativ großer Freiheit der Gestaltung auseinandersetzt.

(3) Führung: In einer Führung muss der Prüfling einem nicht-fachlichen Publikum einen vorher festgelegten thematischen Bereich aus dem Bereich des Studienfachs mit Bezug zur Museumssammlung präsentieren.

(4) Vorbereitung einer Ausstellung: ¹Die Vorbereitung einer Ausstellung ist eine fachspezifische Form der Projektarbeit (§ 24 Abs. 3 ASPO). ²Hierbei muss der Prüfling in Teamarbeit eine Sonderausstellung oder einen Teilbereich einer Dauerausstellung vorbereiten und bei der Ausführung einzelne Teilbereiche des Projekts (z.B. Verfassen von Katalogeinträgen) eigenständig leisten.

(5) Bericht: ¹Berichte sind häuslich anzufertigende schriftliche Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling die Inhalte einer Veranstaltung oder die durchgeführten Tätigkeiten während einer Veranstaltung (insbesondere Praktikum, Exkursion, empirisches Forschungsprojekt) strukturiert und sachgerecht wiedergeben kann. ²Kontextabhängig kann der Bericht in der SFB auch als zusammengesetzter Begriff aufgeführt sein, insbesondere als Tätigkeitsbericht, Forschungsbericht, Praktikumsbericht oder Exkursionsbericht.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Master-Thesis werden 28 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(2) ¹Die Master-Thesis ist im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen, für das 2 ECTS-Punkte vergeben werden. ²Details zu Umfang und zur Durchführung werden in der Anlage SFB geregelt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach Klassische Archäologie richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 3 bis 6 beschriebene „Hierarchiemodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

Gliederungsebene	ECTS-Punkte		Gewichtungsfaktor für		
			Bereich	Studienfachnote	Gesamtnote
Pflichtbereich	75			75/120	120/120
Wahlpflichtbereich	15			15/120	
Abschlussbereich	30			30/120	
<i>gesamt</i>	120				

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Studienfachs Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 1. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. Mai 2018 in Kraft. Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Klassische Archäologie mit dem Abschluss Master of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2018/2019 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Studienfach Klassische Archäologie mit dem Abschluss "Master of Arts" (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Lehrstuhl für Klassische Archäologie)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungssprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (75 ECTS-Punkte)											
04-KA-GaK1S	2016-SS	Gattungen antiker Kunst 1 – Spezialisierung Categories of ancient Art 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000-7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-KuF1S	2016-SS	Kontext und Funktion 1 – Spezialisierung Context and Function 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000-7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-BW1S	2016-SS	Bildwissenschaft 1 – Spezialisierung Visual Culture 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000-7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)			
04-KA- KW1S	2016-SS	Kulturwissenschaft 1 – Spezialisierung Cultural Studies 1 – Specialisation	V(2) + S(3)	10	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten) und Hausarbeit (7000-7500 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA- BeKu	2016-SS	Bestimmungskurs Defining archeological artefacts	Ü (2)	5	1		B/NB	a) Referat (ca. 30 Min.) mit 2-3 Seiten Thesenpapier oder b) Übungsaufgaben (ca. 15 Stunden)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA- APraS	2016-SS	Archäologische Praxis – Spezialisierung Practical Course in Archeology - Specialisation	P/Ü (2)	10	1		B/NB	a) Vorbereitung einer Ausstellung (Umfang ca. 150 Stunden) oder b) Rechenschaftsbericht (2- 3 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Dauer des Praktikums ca. 20 Tage (z.B.: Grabungsteilnahme, Museumspraktikum)
04-KA- AnQue	2016-SS	Antike Quellen Ancient written sources	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 30 Min.)	Deutsch, Latein, Altgrie- chisch		4) Voraussetzung: Gesicherte Kenntnisse des Altgriechischen bzw. Graecum
04-KA- SW	2016-SS	Archäologische Schreibwerkstatt Archeological Writing Lab	Ü(2)	10	1		NUM	Referat (ca. 20 Min.) und Essay (ca. 500-750 Wörter)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA- MusS	2018-WS	Studentische Museumsinitiative - Spezialisierung Museum Initiative - Specialisation	P(2)	5	1		B/NB	Projektarbeit (z.B. Gestaltung und Durchführung eines Projekttagess im musealen Kontext, Gesamtaufwand ca. 30 Std.) und 2	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 6) Führungen können grundsätzlich i.R.d. Projekttagess durchgeführt werden

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
								Führungen (jeweils ca. 60 Min.) in der Antikenabteilung des Martin-von-Wagner-Museums			
Wahlpflichtbereich (15 ECTS-Punkte)											
04-KA-GaK2S	2016-SS	Gattungen antiker Kunst 2 – Spezialisierung Categories of Ancient Art 2 – Specialisation	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-KuF2S	2016-SS	Kontext und Funktion 2 – Spezialisierung Context and Function 2 – Specialisation	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-BW2S	2016-SS	Bildwissenschaft 2 – Spezialisierung Visual Culture 2 – Specialisation	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-KW2S	2016-SS	Kulturwissenschaft 2 – Spezialisierung Cultural Studies 2 – Specialisation	S(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 45 Min.) mit Thesenpapier (2-3 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-EX	2016-SS	Exkursion Excursion	S(2) + E	5	1		NUM	Referat (ca. 120 Min.) mit Thesenpapier (4-5 Seiten)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch
04-KA-FoKo	2016-SS	Forschungskolloquium Research colloquium	K(2)	5	1		NUM	Referat (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04-KA-MaThe	2016-SS	Master-Thesis Klassische Archäologie Master Thesis Classical Archeology		28	1		NUM	Master-Thesis (20.000-25.000 Wörter ausschließlich Literaturverzeichnis)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate
04-KA-MaThe-Koll	2016-SS	Disputatio der Master-Thesis Klassische Archäologie Master's Thesis Defence Classical Archeology	K	2	1		NUM	mündliche Prüfung (ca. 60 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch und/oder Englisch